20. Wahlperiode

Drucksache **20/3797**

HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2020

DDA

Stellungnahme
Landesregierung

zu Achtundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und Zweiter Bericht zur Informationsfreiheit

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Drucksache 20/2607

Eingegangen am 1. Oktober 2020 · Ausgegeben am 6. Oktober 2020

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Stellungnahme
der Landesregierung

betreffend

Achtundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

und

Zweiter Bericht zur Informationsfreiheit

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit

(Drs. 20/2607)

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu: Seite

Erster Teil 48. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

1. Einführung
2. Rechtsentwicklung und Gesetzgebung
2.1 DS-GVO – Eine Zwischenbilanz 1
2.2 Änderung des DV-Verbundgesetzes 1
3. Europa, Internationales
3.1 Internationale Datentransfers – 3. Jährliche Überprüfung des Privacy Shield .. 1
3.2 Europaweite Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung (s. a. 47. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.2.2) 1
4. Querschnitt
4.1 Änderung bei der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten und die Auswirkungen 2
4.2 Schriftformerfordernis bei Vereinbarungen über Auftragsverarbeitung 2
4.3 Datenschutz im Umgang mit Phishing-Vorfällen 2
4.4 Verwendung alter Bewerbungsunterlagen 3
5. Allgemeine Verwaltung, Kommunen
5.1 Übermittlung von Jubiläumsdaten nach dem Bundesmeldegesetz 4
5.2 Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag 4
5.3 Erteilung von Auskünften zu Grundstückseigentümern durch die Gemeinden . 5
5.4 Ausgestaltung von Bürgerbefragungen durch öffentliche Stellen 5
6. Polizei, Justiz, Soziales
6.1 Kontrolle meiner schriftlichen Kommunikation mit Strafgefangenen 5
6.2 Löschung von unvollständigen Datensätzen in POLAS-Hessen 6
6.3 Zum Umgang mit (anonymen) Hinweisgebern an die Sozialverwaltung 6
6.4 Neues Bundesteilhabegesetz: Sozialdatenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess 6
7. Schulen, Hochschulen, Statistik
7.1 Das Lehrerbildungsgesetz bedarf verbindlicher Datenverarbeitungsnormen 6
7.2 Menschliches Versagen und unzureichende organisatorisch-administrative Maßnahmen führten an dem Institut für Berufsbildung (IBB) der Universität Kassel zu einem gravierenden datenschutzrechtlichen Verstoß 7
7.3 Das Hessische Schulportal entwickelt sich 7

7.4 Technische Untersuchungen zum datenschutzkonformen Einsatz von Office 365 im pädagogischen Bereich hessischer Schulen 8
7.5 Digitalisierung des Verfahrens der Schülerbeförderung 8
7.6 Der Zensus 2021 rückt näher 8
8. Verkehr, Daseinsvorsorge
8.1 Ausweis- und Führerscheinkopien bei Probefahrten von Kaufinteressenten 11
8.2 Datenverarbeitung von Funkrauchwarnmeldern 11
8.3 Versand von automatisiert generierten Eingangsbestätigungen mit personenbezogenen Daten bei Nutzung eines verschlüsselten Kontaktformulars 12
9. Gesundheitswesen
9.1 Anforderungen von medizinischen Unterlagen durch gesetzliche Krankenkassen zur Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern 13
9.2 Glascontainer mit Patientendaten im Krankenhaus 13
9.3 Verlust der Behandlungsdokumentation durch Wasserschäden 13
9.4 Angebot eines „Service-Briefkastens“ durch eine Arztpraxis 13
9.5 Fortbildungszertifikate der Landesärztekammer Hessen 13
9.6 Prüfung einer Apotheke 13
10. Videoüberwachung
10.1 Videoüberwachung im Pflegedienst 14
10.2 Einsatz von Videoüberwachung zur Vermeidung von „wildem Müll“ 14
10.5 Videoüberwachung in Schwimmbädern 14
11. Wirtschaft, Banken, Selbstständige
11.4 Das Recht auf Löschung des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt und die Aufbewahrungspflicht für Handakten 14
11.5 Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant 15
13. Internet
13.2 Cookies, Plugins & Tools: Was gilt für ihren Einsatz? 15
14. Technik, Organisation
14.1 Neuaufstellung eines Kundenportals im Web nach einer Schutzverletzung 15
14.2 Dezentrale Datenhaltung und die Rechte der Betroffenen 15
14.3 Datenschutzrechtliche Anforderungen an Systemschnittstellen 15
14.4 Standard-Datenschutzmodell: Handbuch in Version 2.0 15
14.5 Leitlinie des Europäischen Datenschutzausschusses zum Thema Blockchain 15
15. Bußgeldverfahren, Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO
15.1 Bußgeldverfahren im Jahr 2019 15
15.2 Bußgeldzumessung durch die Aufsicht 16

15.3 Bußgeld nach Verletzung der 72-Stunden-Frist bei einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO durch eine Reha-Klinik 16
16. Arbeitsstatistik 16
17. Bilanzberichte
17.1 Das Projekt Hessenbox ist grundsätzlich abgeschlossen 16
17.2 Das länderübergreifende Projekt „Digitales Lernen unterwegs“ nimmt weitere Hürden 16

Zweiter Teil – 2. Bericht zur Informationsfreiheit

1. Einführung 18
2. Informationsfreiheit bei hessischen Kommunen und Ministerien 18
3. Ordnungswidrigkeiten Flughafen Frankfurt (verspätete Landungen) 18
4. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen 19

Erster Teil – 48. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

1. Einführung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die seit dem Inkrafttreten des ersten Hessischen Datenschutzgesetzes geänderte Bewertung des Datenschutzrechts zur Kenntnis.

2. Rechtsentwicklung und Gesetzgebung

Zu 2.1 DS-GVO – Eine Zwischenbilanz

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten der DS-GVO und den Verzicht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Evaluierung der EU-Verordnung zur Kenntnis.

Zu 2.2 Änderung des DV-Verbundgesetzes

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das DV-Verbundgesetz ist ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Landesregierung bei der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts.

3. Europa, Internationales

Zu 3.1 Internationale Datentransfers – 3. Jährliche Überprüfung des Privacy Shield

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Entwicklung des Datenschutzes im Bereich des Privacy-Shield-Abkommens zur Kenntnis.

Der EuGH hat in dem Verfahren C-311/18 Facebook Ireland, Schrems am 16. Juli 2020 das Urteil verkündet. Danach ist der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Juli 2016 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes ungültig. Das Privacy Shield kann infolge dessen nicht mehr Grundlage einer Datenübermittlung in die USA sein.

Zu 3.2 Europaweite Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung (s. a. 47. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.2.2)

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit zur Kenntnis, dass für die deutschen und europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden aufgrund der DS-GVO ein erheblicher kommunikativer und organisatorischer Mehraufwand entstanden ist.

4. Querschnitt

Zu 4.1 Änderung bei der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten und die Auswirkungen

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargestellte Änderung im BDSG durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU betrifft nicht die öffentlichen Stellen des Landes in Hessen. Nach § 5 Abs. 1 HDSIG haben diese stets eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, unabhängig von der Zahl der mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen.

Im Übrigen wird in Bezug auf die Bewertung der Änderung des BDSG auf die Stellungnahme der Landesregierung zum 47. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verwiesen (zu 4.7.4 „Entwicklung der Beachtung von Datenschutz bei Vereinen" - Drs. 20/1635 S. 23).

Zu 4.2 Schriftformerfordernis bei Vereinbarungen über Auftragsverarbeitung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4.3 Datenschutz im Umgang mit Phishing-Vorfällen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im Umgang mit Phishing-Vorfällen zur Kenntnis und stimmt zu, dass sogenannte Phishing-Angriffe eine ernstzunehmende Bedrohungslage darstellen. Dies gilt auch aus der Perspektive der Cyber- und IT-Sicherheit als Grundlage eines effektiven Datenschutzes.

Eine landesweite Passwortrichtlinie besteht derzeit noch nicht. Für den HessenPC sind entsprechende Regelungen getroffen worden. Die Ausarbeitung einer landesweit gültigen Passwortrichtlinie ist im Arbeitskreis Informationssicherheit der Hessischen Landesverwaltung in Planung.

Eine Regelung zur privaten Internetnutzung besteht mit der Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz. 2012, S. 526, StAnz 2018, S. 14). Demgemäß ist eine private Internet- und E-Mail-Nutzung nur in geringem Umfang und

nur dann gestattet, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei stehen dienstliche Belange insbesondere dann entgegen, wenn die Nutzung geeignet ist, die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche Zwecke zu beeinträchtigen (Ziff. 1.3.2 der Richtlinie). Darüber hinaus wird eine private Internet- und E-Mail-Nutzung nur gestattet, wenn zuvor darin eingewilligt wurde, dass die private Nutzung im gleichen Umfang wie die dienstliche Nutzung automatisch protokolliert wird. Der Umfang der Protokollierung (Ziff. 4.1 der Richtlinie) richtet sich nach dem datenschutzrechtlich Zulässigen.

Eine Löschung der als Spam markierten E-Mails kommt bei Gestattung privater E-Mail-Nutzung aus strafrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Ein Öffnen dieser E-Mails lässt sich somit nicht ausschließen, ist jedoch im oben genannten Rahmen der gestatteten E-Mail-Nutzung zu beurteilen.

Soweit Datenschutzvorfälle zugleich übergreifende Sicherheitsvorfälle im Sinne der geltenden Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung (StAnz. 2016, S. 802) sind, sind diese auch an das Computer Emergency Response Team (CERT)-Hessen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu melden. Dieses weist im Rahmen der Koordinierung der Beseitigung regelmäßig auf die Informationspflichten gemäß Art. 32 DS-GVO hin.

Für den Bereich der Cyber- und IT-Sicherheit ist eine landesweite Awareness-Kampagne durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geplant. Bereits in diesem Jahr wird als erstes Modul eine Online-Schulung zur Awareness der Mitarbeiter angeboten werden.

Zu 4.4 Verwendung alter Bewerbungsunterlagen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und nimmt den Bericht über das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis. Hinzuweisen ist lediglich auf die Regelung des § 86 Abs. 4 HGB, die eine Vorschrift zur Datenerhebung im Beschäftigungskontext enthält und daher insbesondere im Hinblick auf das Fragerecht des Dienstherrn bei der Einstellung von Bedeutung ist. Danach darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. Die Vorschrift enthält aber keine Aussage zur Verfahrensweise bzgl. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber, so

dass insofern wiederum das allgemeine Datenschutzrecht zur Anwendung kommt.

5. Allgemeine Verwaltung, Kommunen

Zu 5.1 Übermittlung von Jubiläumsdaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bezug auf die presserechtliche Bewertung zu, dass kommunale Mitteilungsblätter nicht vom Pressebegriff erfasst werden. Die Pressefreiheit schließt den Staat als Träger der Pressefreiheit aus. Auch sind dem Staat Tätigkeiten von Grundrechts wegen verwehrt, die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Bezug auf Private gerade geschützt werden, wie die Herausgabe und das Verbreiten von Presseerzeugnissen. Solange kommunale Amtsblätter im Rahmen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben und verbreitet werden und nicht mit Tages- und Wochenzeitungen privater Presseunternehmen in einen Wettbewerb treten, sind sie verfassungsrechtlich zulässig. Es besteht aber kein Auskunftsrecht wie bei der Presse.

§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt auch nach dem in Geltung treten der DS-GVO Rechtsgrundlage für die Auskunft zu Alters- und Ehejubiläen. Nach der Systematik der DS-GVO ergeben sich die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen entweder unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO oder aus den aufgrund der Öffnungsklausel von Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO erlassenen mitgliedstaatlichen Gesetzen. Die Mitgliedstaaten haben damit die Möglichkeit, nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen (siehe DS-GVO EG 10), wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. § 50 BMG ist eine solche bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO, die deshalb unverändert beibehalten wurde. Eine über die von § 50 Abs. 2 BMG erfassten Alters- und Ehejubiläen hinausgehende Übermittlung von Daten an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ist nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO).
Die Anregung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus der Widerspruchs- eine Einwilligungsregelung zu machen, wurde an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herangetragen. Es ist beabsichtigt, den Vorschlag zunächst eingehend im Rahmen der UAG Recht der AG BMG und der AG BMG des AK I der IMK zu erörtern.

Zu 5.2 Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit zu.
Zu Recht weist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Europawahl im Jahr 2019 daraufhin, dass die jeweiligen Gemeindebehörden nicht festhalten dürfen, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung des Wahlberechtigten bestimmt ist. Dies ergibt sich für die Europawahl eindeutig aus dem § 32 Abs. 5 Satz 2 EuWO und ist zudem auf dem Formblatt Anlage 14 zur Europawahlordnung noch einmal aufgeführt. Vergleichbare Regelungen enthalten sowohl die Bundeswahlordnung (BWO) in § 34 Abs. 6 Satz 2 und die Landeswahlordnung (LWO) in § 28 Abs. 4 Satz 2 als auch die Kommunalwahlordnung (KWO) in § 23 Abs. 5 Satz 2. Eine Änderung oder Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften ist diesbezüglich nicht erforderlich, da der Wortlaut der jeweiligen Vorschrift eindeutig ist und eine Regelungslücke nicht besteht. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem beschriebenen Sachverhalt um einen Einzelfall bei einer Gemeindebehörde handelt. Für den Wiederholungsfall werden die betroffenen Gemeindebehörden bei den jeweils anstehenden Wahlen ggf. auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen.

Zu 5.3 Erteilung von Auskünften zu Grundstückseigentümern durch die Gemeinden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.
Ergänzend wird angemerkt, dass der Nachweis der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer originär im Grundbuch und nachrichtlich im Liegenschaftskataster erfolgt. Auskünfte zu den Eigentumsverhältnissen an Grundstücken erteilen bei berechtigtem Interesse die Grundbuchämter (Amtsgerichte) und die Katasterbehörden (Ämter für Bodenmanagement).

Zu 5.4 Ausgestaltung von Bürgerbefragungen durch öffentliche Stellen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis.
Es ist darauf hinzuweisen, dass Fragebögen, mit denen personenbezogene Daten der Beamtinnen und Beamten erhoben werden, der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde bedürfen (vgl. § 86 Abs. 4 Satz 2 HBG).

6. Polizei, Justiz, Soziales

Zu 6.1 Kontrolle meiner schriftlichen Kommunikation mit Strafgefangenen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 6.2 Löschung von unvollständigen Datensätzen in POLAS-Hessen

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Tätigkeitsbericht geäußerte Kritik an der gegenwärtigen Löschpraxis ist nachvollziehbar. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft zurzeit, wie das Verfahren verbessert werden kann.

Zu 6.3 Zum Umgang mit (anonymen) Hinweisgebern an die Sozialverwaltung

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 6.4 Neues Bundesteilhabegesetz: Sozialdatenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

7. Schulen, Hochschulen, Statistik

Zu 7.1 Das Lehrerbildungsgesetz bedarf verbindlicher Datenverarbeitungsnormen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Die Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes befindet sich derzeit in Erarbeitung. Es ist geplant, in das Hessische Lehrerbildungsgesetz eine dem § 83 Hessisches Schulgesetz (HSchG) entsprechende Regelung aufzunehmen und so eine Ermächtigungsgrundlage sowie außerdem Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes zu schaffen, die sich insbesondere auf die ausbildungsbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst beziehen.

Darüber hinaus wird ergänzend erläutert, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Lehrkräfte in der Schule aufgrund des § 83 Abs. 1 HSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und Anlage 1 Buchst. B der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), erfolgt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Personaladministration erfolgt nach § 83 Abs. 2 HSchG bzw. den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind Lehrkräfte nach der gesetzlichen Definition nach § 86 HSchG alle Personen, die in der Schule selbstständig Unterricht erteilen. Daher gelten die Rechtsgrundlagen für die Lehrkräfte nach dem HSchG und der Verordnung über

die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Angaben im Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz nicht zutreffend sind. So findet die Ausbildung nicht an zehn sondern an insgesamt 27 Studienseminaren zuzüglich drei Außenstellen und an 16 statt 17 Standorten statt. Die Anzahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beträgt nicht mehr als 1.000 Personen, sondern mehr als 5.000 Personen.

Zu 7.2 Menschliches Versagen und unzureichende organisatorisch-administrative Maßnahmen führten an dem Institut für Berufsbildung (IBB) der Universität Kassel zu einem gravierenden datenschutzrechtlichen Verstoß

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 7.3 Das Hessische Schulportal entwickelt sich

Die Landesregierung begrüßt die positive Grundhaltung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Schulportal als Landeslösung und zu den einzelnen bestehenden Funktionen (SSO) und geplanten Funktionen (Cloudspeicher).
Die Darstellung zum Stand des Schulportals und der Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Wesentlichen zutreffend.

Über die Lehrkräfteakademie war der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wie er selbst darstellt, bei der Entwicklung der einzelnen Funktionen eingebunden. Er weist auf die erforderliche umfassende Dokumentation der Datenverarbeitung bzgl. der einzelnen Funktionen und die erforderliche datenschutzrechtliche Abnahme des Portals als Landeslösung hin. Dieser Forderung werden das Kultusministerium und die Lehrkräfteakademie nachkommen.

Aufgrund des pandemiebedingten erhöhten Bedarfs an plattformgestütztem Lernen sind die Nutzerzahlen seit dem Aussetzen des regulären Schulbetriebs sprunghaft angestiegen, sodass mittlerweile bereits ca. die Hälfte der hessischen öffentlichen Schulen einen Zugang zum Portal haben. Mit dem beabsichtigten vorgezogenen Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021 sollen alle öffentlichen Schulen in Hessen die bestehenden Funktionen des Portals nutzen können. Dabei wird die Dokumentation der Datenverarbeitung bezogen auf die einzelnen Funktionen zu einer umfassenden Gesamtdokumentation weiterentwickelt. Diese soll dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit voraussichtlich noch im Jahr

2020 vorgelegt werden.

Zu 7.4 Technische Untersuchungen zum datenschutzkonformen Einsatz von Office 365 im pädagogischen Bereich hessischer Schulen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über seine Untersuchungen zur Kenntnis.

Zu 7.5 Digitalisierung des Verfahrens der Schülerbeförderung

Der Kreis Groß-Gerau hat die Idee zur Umsetzung des Antrages auf Erstattung von Beförderungskosten als OZG-Leistung in der Entwicklung durch die ekom21 bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgestellt. Hierzu war ein Vertreter des Kultusministeriums zur Teilnahme eingeladen.

Es ist geplant, dass die im Antragsverfahren durch die Antragsteller eingegebenen Daten durch einen Webservice mit den Daten der Lehrer-und Schülerdatenbank (LUSD) abgeglichen werden. Dieser Vorgang könnte die aktuell benötigte Papierversion der Schulbesuchsbescheinigung bzw. die manuelle Kontrolle der Daten aus den im LUSDIK-Anwendungssystem implementierten Berichten durch die Sachbearbeitung bei den Schulträgern weitgehend ersetzen. Der Webservice soll durch das Kultusministerium entwickelt und der Zugriff durch ein Zugriffskonzept in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) geregelt werden.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stand der Idee offen und positiv gegenüber und erbat einige Spezifizierungen durch den Kreis Groß-Gerau, unter anderem eine Modellierung der Prozesse. Diese wurden durch den Kreis Groß-Gerau, die ekom21 und die HZD erstellt. Ein Termin zur Vorstellung der Unterlagen beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei Redaktionsschluss dieser Stellungnahme in Abstimmung.

Zu 7.6 Der Zensus 2021 rückt näher

Vorab ist zu bemerken, dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben wird. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Ende Juni 2020 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zensusgesetzes und des Zensusvorbereitungsgesetzes in die Bund-Länder-Abstimmung gegeben. Neuer Zensusstichtag soll der 15. Mai 2022 sein. Das bedeutet, dass auch die landesrechtlichen Regelungen und Vorgaben nach Verabschiedung des Bundesgesetzes angepasst werden müssen. An der Methodik wird sich allerdings nichts ändern.

Die Landesregierung dankt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine stete und konstruktive Begleitung des Vorhabens.
Die Darstellung der Methodik zum registergestützten Zensus ist im Bericht grundsätzlich zutreffend. Jedoch fand beim Zensus 2011 keine Nutzung von Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) statt. Die Nutzung der ALKIS-Daten erfolgt erstmalig für den anstehenden Zensus. Grundlage hierfür ist § 8 ZensVorbG. Auf Basis von § 12 ZensVorbG werden für den Aufbau des Eigentümerdatenbestandes in Hessen auch Daten von den Grundsteuerstellen und der Oberfinanzdirektion eingezogen. In anderen Bundesländern werden hierfür zusätzlich auch Daten der sogenannten Ver- und Entsorger verwendet. Aus Gründen der Datensparsamkeit wird im Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) darauf verzichtet.

Im Rahmen des Zensus werden, wie im Bericht beschrieben, auch Daten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt. Zur Klarstellung wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass diese Daten nicht von den Statistischen Landesämtern, sondern vom Statistischen Bundesamt eingezogen werden. Grundlage hierfür ist wie bei ALKIS § 8 ZensVorbG.

Der Bericht benennt die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) als „Totalerhebung der Gebäude- und Wohnungseigentümer". Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nicht die Eigentümer erhoben werden, sondern Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen, die Erhebungseinheiten der GWZ darstellen (vgl. § 9 ZensG). Natürliche Personen stehen hier nicht im Fokus der Erhebung. Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen sind im Rahmen der GWZ jedoch auskunftspflichtig.

Richtigerweise erläutert der Bericht, dass die Datenverarbeitung in verschiedenen IT-Systemen und Fachanwendungen erfolgt. Der „Online-First"-Strategie folgend soll die Befragung im Rahmen der GWZ primär online durchgeführt werden. Ein Pretest zum Onlinefragebogen der GWZ ist im September 2019 erfolgt. Auch im Rahmen der Haushaltestichprobe soll die Befragung der Auskunftspflichtigen überwiegend online erfolgen. Die Daten werden, wie im Bericht dargestellt, in einer Fachanwendung verarbeitet.

Hintergrund für die „Online-First"-Strategie sind neben der Einsparung von Kosten für den Versand von Erhebungsbögen auch die schnellere Bereitstellung von Ergebnissen. Bei der Befragung der Haushalte kann die Online-Auskunft darüber hinaus auch zu einer kontaktarmen

Befragung führen. Dies kann vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zukünftig eine wesentliche Rolle für die Akzeptanz des Zensus in der Bevölkerung spielen. Auch für die Haushaltebefragung wurde im Herbst 2019 ein Pretest für den Onlinefragebogen durchgeführt, an dem sich das HSL jedoch nicht beteiligt hat.

Der Tätigkeitsbericht stellt zutreffend dar, dass der Bund die Fachanwendungen für die Datenverarbeitung bereitstellt und die Server, auf denen die Daten liegen, betreibt. Die Statistischen Landesämter greifen für die Verarbeitung nur auf ihre landeseigenen Daten zu. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zentrale Haltung von Daten auf einem Server mit länderspezifischen Zugriffsrechten in der amtlichen Statistik keinen einmaligen Umstand darstellt, sondern in vergleichbarer Form bereits im Rahmen der Zentrale Produktion und Datenverarbeitung (ZPD)-Verfahren erfolgt.

Dass die Verantwortung für die zentrale IT-Infrastruktur sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherheit beim Statistischen Bundesamt liegt, ist ebenfalls zutreffend. Das Statistische Bundesamt setzt für die IT-Infrastruktur der Zensusdaten einen sehr hohen Schutzbedarf um.

Für die Zugriffe auf die Zensusdaten durch die Statistischen Ämter der Länder sowie die Erhebungsstellen sind ebenfalls Schutzbedarfe zu definieren und umzusetzen. Für den Datenzugriff durch das HSL auf die Daten wurde die Schutzbedarfsfeststellung im HSL im Jahr 2018/2019 durchgeführt. Entsprechende Vorgaben und eine Risikoanalyse für die Erhebungsstellen sowie ein Leitfaden für die Umsetzung der IT-Sicherheit in den Erhebungsstellen ist bereits in Arbeit.

Wie im Bericht dargestellt, haben sich die meisten Statistischen Landesämter zum Zweck der Vergabe von Arbeiten an externe Dienstleister zu einem Verbund zusammengeschlossen, innerhalb dessen zentrale Verfahren gemeinsam ausgeschrieben und realisiert werden.
Bisher ist eine Vergabe nur für den Druck und Versand im Rahmen der GWZ erfolgt. Die anderen Ausschreibungsverfahren wurden vor dem Hintergrund der anstehenden Verschiebung des Zensusstichtages ausgesetzt.

Im Rahmen der Ausschreibungen soll auch in Hessen die Vergabe von Dienstleistungen an ein externes Callcenter erfolgen. In diesem Zusammenhang wird zu definieren sein, wo der Aufgabenschnitt zwischen Callcenter und HSL liegen wird. Grundsätzlich ist in jedem Fall eine Verpflichtung der betreffenden Callcenter-Mitarbeiter auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes erforderlich. Die Einrichtung einer Hotline bei einem Callcenter

dient in erster Linie der Bewältigung des zu erwartenden hohen Aufkommens an Rückfragen zum Zensus. Die Erfassung von Daten im Rahmen der GWZ oder der Haushaltebefragung am Telefon wird demgegenüber eine untergeordnete Rolle spielen und soll im Statistischen Landesamt erfolgen. Derzeit ist noch offen, ob die telefonische Erfassung von Angaben aktiv beworben wird oder nur auf ausdrückliche Initiative der auskunftspflichtigen Person erfolgt.

8. Verkehr, Daseinsvorsorge

Zu 8.1 Ausweis- und Führerscheinkopien bei Probefahrten von Kaufinteressenten

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu § 20 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) sind im Wesentlichen zutreffend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angeführte Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. März 2011 durch die Neuregelung des § 20 Abs. 2 PAuswG aufgrund der Änderung des Personalausweisgesetzes durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) überholt ist.

Zu 8.2 Datenverarbeitung von Funkrauchwarnmeldern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Aufgrund § 14 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) sind Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure in Wohnungen mit Rauchwarnmelder auszustatten. Dabei dürfen nur nach der europäisch harmonisierten Norm DIN EN 14604 geprüfte und mit einer CE-Kennzeichnung versehene Melder verwendet werden. Aus dem Bauordnungsrecht ergibt sich keine Pflicht für die Verwendung von vernetzungsfähigen oder fernwartungsfähigen Rauchwarnmeldern in Wohnungen, wenngleich ihre Verwendung bauordnungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Voraussetzung ist immer, dass die Melder die entsprechende CE-Kennzeichnung tragen.

Eine Anwendung der nationalen DIN 14676 ist öffentlich-rechtlich nicht gefordert. Bei dieser Anwendungsnorm handelt es sich nicht um eine bauaufsichtlich eingeführte technische Baubestimmung. Zudem haben die in der Norm in Bezug genommenen automatischen Inspektionsverfahren (Fernwartung) nur informativen Charakter (Anhang B und F). Insofern steht in Frage, in wie weit hier eine Vermutungswirkung für eine allgemein anerkannte Regel der Technik und daraus möglicherweise resultierende zivilrechtliche Folgewirkung gegeben ist. Die in der HBO geforderte Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ist jedenfalls nicht an die Einhaltung der DIN 14676 geknüpft. Die Installation und Wartung hat entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.

Hervorzuheben ist, dass der Vermieter als Eigentümer der Wohnung den Rauchwarnmelder bestimmen und sich auch für eine funkbasierte Technik entscheiden darf (BGH im Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 216/14). Der Mieter hat die Anbringung von Funkrauchwarnmeldern in der Wohnung gemäß §§ 555d Abs. 1, 555b Nr. 4 und 5 BGB zu dulden (vgl. BGH Urteile vom 17.06.2016 – VIII ZR 216/14 sowie VIII ZR 290/14). Nach der Rechtsprechung des BGH führt die Ausstattung einer Wohnung mit Rauchwarnmeldern regelmäßig zu einer Verbesserung der Sicherheit insbesondere dann, wenn ein Mehrfamilienhaus durch den Vermieter einheitlich mit solchen Geräten ausgestattet wird. Dadurch, dass Einbau und spätere Wartung der Rauchwarnmelder „in einer Hand" sind, werde ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet; dies führe zu einer nachhaltigen Verbesserung der Mietsache im Sinne von § 555b Nr. 4 und 5 BGB (so BGH im Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 216/14).

Nach der gesetzlichen Regelung liegt die Dispositionsbefugnis über die einzubauende Marke der Rauchwarnmelder, die Anzahl der benötigten Geräte und das zu beauftragende Fachunternehmen grundsätzlich beim Vermieter bzw. Eigentümer (vgl. Schmidt-Futterer/Eisenschmid, Mietrecht, 12. Aufl. 2015, § 555b, Rn. 128 m.w.N).

Ob die Anbringung des funkgesteuerten Rauchwarnmelders die Grundrechte der Betroffenen tangiert, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG), wurde bisher noch nicht abschließend durch das BVerfG entschieden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 08.12.2015 – 1 BvR 2921/15). Missbräuchliche Manipulationen des Rauchwarnmelders, die es gezielt ermöglichten, den Privatbereich des Mieters auszuspähen und sonstige Daten des Betroffenen zu erfassen und zu speichern, müssten im Einzelfall durch den Betroffenen substantiiert dargelegt und nachgewiesen werden, um einen Grundrechtsverstoß begründen zu können.

Zu 8.3 Versand von automatisiert generierten Eingangsbestätigungen mit personenbezogenen Daten bei Nutzung eines verschlüsselten Kontaktformulars

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

9. Gesundheitswesen

Zu 9.1 Anforderungen von medizinischen Unterlagen durch gesetzliche Krankenkassen zur Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.2 Glascontainer mit Patientendaten im Krankenhaus

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.3 Verlust der Behandlungsdokumentation durch Wasserschäden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.4 Angebot eines „Service-Briefkastens" durch eine Arztpraxis

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.5 Fortbildungszertifikate der Landesärztekammer Hessen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.6 Prüfung einer Apotheke

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellte bei der Überprüfung einer Apotheke datenschutzrechtliche Versäumnisse fest. Die Inhaberin der Apotheke hat gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration bestätigt, dass zwischenzeitlich ein geeigneter Aktenvernichter für sensible Daten angeschafft wurde. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden dahingehend sensibilisiert, alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten vor der Entsorgung in die Papiertonne nach der vorgegebenen DIN-Norm zu zerkleinern. Ferner wurde für die Aufbewahrung der Abholscheine für Arzneimittel ein neues Verfahren eingeführt. Sie sind nun nicht mehr für die Kunden einsehbar. Auch werden alle Bewerbungsunterlagen nunmehr in einem abschließbaren Büro aufbewahrt und innerhalb der vorgesehenen Frist vernichtet. Die unsachgemäße Entsorgung von personenbezogenen Daten kann einen Bußgeldtatbestand erfüllen und wird deshalb nach Abschluss der fachlichen Fallprüfung auch von der entsprechenden Bußgeldstelle dahingehend noch geprüft und bewertet. Im Übrigen ist der Vorgang abgeschlossen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird den 48. Tätigkeitsbericht der Landesapothekerkammer Hessen zur Kenntnis geben und darum bitten, deren Mitglieder für datenschutzrechtliche Aspekte in Apotheken zu sensibilisieren.

10. Videoüberwachung

Zu 10.1 Videoüberwachung im Pflegedienst

Der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargestellte Vorgang ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nicht bekannt. Es ist auch nicht die Zuständigkeit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht berührt.

10.2 Einsatz von Videoüberwachung zur Vermeidung von „wildem Müll"

Zu a) Problematik an öffentlichen Plätzen

Die Landesregierung stimmt dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu, dass eine Videoüberwachung öffentlicher Plätze zur Vermeidung von „wildem Müll" an den Voraussetzungen des § 14 HSOG zu messen ist. Nur wenn die Videoüberwachung an Orten durchgeführt werden soll, an denen schon verschiedentlich Straftaten begangen wurden und die Gefahr besteht, dass weitere Straftaten begangen werden, liegen die Voraussetzungen für eine entsprechende Überwachung vor (§ 14 Abs. 3 Satz 1 HSOG). Eine solche Bildübertragung muss jedoch stets offen erfolgen.

Beides war in dem vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgestellten Sachverhalt nicht der Fall, so dass die Kommunen keine Rechtsgrundlage für eine solche Videoüberwachung hatten. Gleiches gilt für die beabsichtigte Überwachung eines Waldparkplatzes. Die Landesregierung stimmt der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgenommenen Abwägung zu, dass hier die schutzwürdigen Interessen und Persönlichkeitsrechte der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen.

Zu 10.5 Videoüberwachung in Schwimmbädern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

11. Wirtschaft, Banken, Selbstständige

11.4 Das Recht auf Löschung des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt und die Aufbewahrungspflicht für Handakten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

11.5 Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

13. Internet

Zu 13.2 Cookies, Plugins & Tools: Was gilt für ihren Einsatz?

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

14. Technik, Organisation

Zu 14.1 Neuaufstellung eines Kundenportals im Web nach einer Schutzverletzung

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 14.2 Dezentrale Datenhaltung und die Rechte der Betroffenen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 14.3 Datenschutzrechtliche Anforderungen an Systemschnittstellen

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 14.4 Standard-Datenschutzmodell: Handbuch in Version 2.0

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 14.5 Leitlinie des Europäischen Datenschutzausschusses zum Thema Blockchain

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

15. Bußgeldverfahren, Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO

15.1 Bußgeldverfahren im Jahr 2019

Zu 1. Bußgeld bei sogenanntem Mitarbeiterexzess im öffentlichen Bereich

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Im Hinblick auf das in § 36 Abs. 2 HDSIG normierte Ahndungsverbot gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen besteht die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes gegenüber einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer dann, wenn das schädigende Verhalten

dem öffentlichen Arbeitgeber nicht zuzurechnen ist, weil die zweckwidrige Verwendung dienstlich erlangter Daten einen sog. Mitarbeiterexzess darstellt.

Zu 15.2 Bußgeldzumessung durch die Aufsicht

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Bußgeldbemessung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden zur Kenntnis.

Zu 15.3 Bußgeld nach Verletzung der 72-Stunden-Frist bei einer Meldung nach Art. 33 DS-GVO durch eine Reha-Klinik

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 16. Arbeitsstatistik

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Arbeitsstatistik seiner Behörde zur Kenntnis.

17. Bilanzberichte

Zu 17.1 Das Projekt Hessenbox ist grundsätzlich abgeschlossen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und begrüßt die positive Bewertung der Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts „Hessenbox".

Zu 17.2 Das länderübergreifende Projekt „Digitales Lernen unterwegs" nimmt weitere Hürden

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät seit Jahren die Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz (KMK) kontinuierlich zu den Fragestellungen des Datenschutzes bei der Entwicklung des digitalen Lernens unterwegs (DigLu) und unterstützt erfolgreich den intensiven Klärungsprozess zu den für das Projekt DigLu relevanten länderübergreifenden datenschutzrechtlichen Fragen.

Aktuell ist der Start des Projekts DigLu für das Schuljahr 2020/2021 geplant. Das Land Hessen beteiligt sich mit ca. 25 Kindern an dem Projekt DigLu und stellt für das gemeinsame Länderprojekt ca. 10.000 Euro jährlich aus zwei vorhandenen Budgets (Individuelle Förderung und Medienbildung) zur Verfügung. Die Schule für Kinder beruflich Reisender unterstützt die Vorbereitung und Umsetzung von DigLu in Hessen.

Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (10.2 Buchst. b, 10.3, 10.4, 11.1, 11.2, 11.3, 12.1, 12.2, 13.1, 13.3, 13.4, 15.1 Ziff. 2) entfällt deshalb die Stellungnahme.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

Zweiter Teil – Zweiter Bericht zur Informationsfreiheit

Zu 1. Einführung

Die Landesregierung nimmt Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Zielrichtung seiner Prüfungen zur Kenntnis.

Zu 2. Informationsfreiheit bei hessischen Kommunen und Ministerien

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit bei hessischen Kommunen und Ministerien zu.

Zu 3. Ordnungswidrigkeiten Flughafen Frankfurt (verspätete Landungen)

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit folgender Maßgabe zu:

Zwar ist in § 49 OWiG nur das Akteneinsichtsrecht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde ausdrücklich geregelt. § 46 Absatz 1 OWiG ordnet jedoch generell die entsprechende Anwendung der StPO und § 49b OWiG an, im Speziellen die entsprechende Anwendung insbesondere auch des § 475 StPO. Ein etwaiger Anspruch einer Privatperson auf Auskünfte aus den Akten (auch abgeschlossener) Ordnungswidrigkeitenverfahren dürfte in § 49b OWiG in Verbindung mit § 475 Absatz 1 und 4 StPO abschließend und daher über § 80 Absatz 2 HDSIG vorrangig geregelt sein.

Soweit in den Ausführungen auf den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit (Drucksache 19/5728) Bezug genommen wird, dürfte aus anstelle der zitierten Seite 136 vielmehr Seite 115 zu zitieren sein.

Zu 4. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Wiesbaden, den 30 September 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern und für Sport